

# AMBULANTE DIENSTE

Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz

## Mit der Tariflohnbindung richtig umgehen

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag im Juni 2021 das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz beschlossen. Mit diesem möchte der Gesetzgeber in der Pflege eine flächendeckende Vergütung auf Tarifniveau sicherstellen.



Im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) ist der Fortbestand oder die Erteilung von Versorgungsverträgen für Pflegeeinrichtungen zwangsweise an die Anwendung von Tarifsystemen geknüpft. Foto: AdobeStock/Stockfotos-MG

Von Stephan Binsch

**Reutlingen //** So sieht der neue § 72 SGB XI vor, dass mit Pflegeeinrichtungen, welche an einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung gebunden sind, Versorgungsverträge ab dem 1. September 2022 nur noch dann abgeschlossen wer-

den dürfen, wenn diese ihren Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung erbringen, eine Entlohnung zahlen, die in dem jeweiligen Tarifvertrag bzw. der jeweiligen kirchlichen Arbeitsrechtsregelung vereinbart ist.

Für Pflegeeinrichtungen, die nicht an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind, ist gesetzlich normiert, dass mit diesen Versorgungsverträge ab dem 1. September 2022 nur abgeschlossen werden dürfen, wenn diese ihren Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung zahlen, die die Höhe der Entlohnung eines Tarifwerks nicht unterscheidet, dessen Geltungsbereich eröffnet ist oder dessen fachlicher Geltungsbereich mindestens eine andere Pflegeeinrichtung der Region erfasst.

Versorgungsverträge sind bis 31. August 2022 mit Wirkung ab 1. September 2022 an diese Vorgaben anzupassen. Bei nicht nur vorübergehender Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben droht die Kündigung von Versorgungsverträgen durch die Pflegekassen.

Ogleich Hauptadressat der Neuregelung vorrangig Pflegeeinrichtungen sind, die Leistungen nach dem SGB XI erbringen, so stellt die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/30560) klar, dass Leistungen der Pflege und Betreuung im Sinne der Regelung auch solche der ambulanten Pflege nach dem SGB V sind.

Somit sind auch außerklinische Intensivpflegedienste von der gesetzlichen Neuerung betroffen. Für diese ergibt sich, je nach Fallkonstellation, folgender konkreter Handlungsbedarf, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

### Pflegedienste mit Tarifbindung

Intensivpflegedienste, welche bereits an ein Tarifwerk gebunden sind, sind angehalten, ihre derzeitige Personalvergütung zu überprüfen. Neben einer dahingehenden Prüfung, ob die einzelnen Mitarbeiter zutreffend eingruppiert und eingestuft sind, ist zu untersuchen, ob auch alle tariflichen Zulagen, Zuschläge und Sonderleistungen bezahlt werden. Sollte nach entsprechender Prüfung Anpassungsbedarf bestehen, so sind

Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen zu führen, welche spätestens im August 2022 abzuschließen sind.

### Pflegedienste ohne Tarifbindung

Intensivpflegedienste, die sich hinsichtlich der Vergütung lediglich an die Tabellenentgelte eines Tarifwerks angelehnt haben, stehen nun vor der Aufgabe, die Vergütungssystematik des Tarifwerks, vollständig zu übernehmen, also auch sämtliche tariflichen Zulagen, Zuschläge und Sonderleistungen zu bezahlen. Zudem ist auch hier eine Überprüfung der Eingruppierung und Einstufung der Mitarbeiter angezeigt.

Intensivpflegedienste, die mit ihren Mitarbeitern eine Vergütung frei vereinbart haben, stehen vor der Aufgabe, zu prüfen, welche Tarifwerke vom Geltungsbereich her für sie eröffnet sind. Hieran schließt sich der Vergleich der Vergütungssystematiken der infrage kommenden Tarifwerke an. Nach erfolgter Auswahl eines Tarifwerks ist dessen Vergütungsstruktur vollständig zu übernehmen.

Bislang nicht an ein Tarifwerk gebundene Intensivpflegedienste haben den Landesverbänden der Pflegekassen bis 28.02.2022 mitzuteilen, welches Tarifwerk für sie maßgebend ist. Hieran schließen sich entsprechende Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen an, welche bis spätestens August 2022 abzuschließen sind.

### Fazit

Die Hausaufgaben, welche der Gesetzgeber Intensivpflegediensten – gleich, ob tarifgebunden oder nicht – aufgegeben hat, sind zweifellos vielfältig. Vor dem Hintergrund des straffen Zeitplans sollte keine Zeit verloren werden.

■ **Stephan Binsch ist Rechtsanwalt bei VOELKER & Partner mbB in Reutlingen. Er berät und vertritt Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Dabei berät und vertritt er regelmäßig Leistungserbringer in eingruppierungs- und vergütungsrechtlichen Fragestellungen.**  
[voelker-gruppe.com](http://voelker-gruppe.com)

Home Instead

## Reformvorschläge zweite Auflage

**Köln //** Im Frühjahr 2020 hat das Betreuungsunternehmen Home Instead in einer Broschüre neun Reformvorschläge zur Pflegeversicherung aus ambulanter Sicht veröffentlicht. Mit dem GVWG (siehe Beitrag links) sind einige Veränderungen von Home Instead in die zweite Auflage unter dem Titel „Gestaltungsvorschläge zur Pflegeversicherungsreform aus ambulanter Sicht“ eingearbeitet worden.

Auf wenigen Seiten wurden von Home Instead sieben wichtige Punkte ausgeführt.

- Dynamisierung der Sachleistungen der Pflegeversicherung anhand eines Referenzwertes der Kostensteigerungen
- Verlässliche Einpreisung aller Kostensteigerungen und des Unternehmerlohns in die Pflegesätze (Vergütungen)
- Bundesweit einheitliches, rechtlich anerkanntes Verfahren zur Preisfindung (Vergütungsverhandlung)
- Die Zusammenfassung der Sachleistungsbudgets verbessert die Passgenauigkeit der häuslichen Betreuung und Pflege
- Geldleistungen (Pflegegeld) müssen an konkrete Leistungen geknüpft werden
- Beschäftigungsverhältnisse von 24-Stunden-Betreuungskräften (Live-in) legal ausgestalten
- Ergänzende virtuell-digitale Betreuungsleistungen ermöglichen

„Die für die stationäre Pflege genannten hohen Kosten für die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen finden sich auch in der ambulanten Versorgung“, heißt es in den Gestaltungsvorschlägen. Diese Kosten seien sogar deutlich ausgeprägter, aber statistisch nicht erkennbar. Angehörige und Zugehörige würden erhebliche direkte Pflege-, Betreuungs- und Sorgearbeit erbringen. Anders als in der stationären Pflege würden die im SGB XII verankerten Hilfen zur Pflege (§§ 61 SGB XII) ambulant kaum genutzt. „Zum einen wissen viele Menschen nichts von diesem Anspruch und zum anderen sind die Kommunen bei Pflegeberatungen sehr zurückhaltend, da diese Leistungen direkt den kommunalen Haushalt belasten“, erläutert das Unternehmen. (ck)

■ [homeinstead.de](http://homeinstead.de)



Foto: Voelker

**// Vor dem Hintergrund des straffen Zeitplans sollte keine Zeit verloren werden. //**

Stephan Binsch